

RICHTLINIEN FÜR DEN ARBEITSEINSATZ FREMDER FIRMEN in den Werkbereichen der SAARSTAHL AG Völklingen / Burbach / Neunkirchen

Stand März 2006

1. Betriebsordnung, Kontrollen

Alle Arbeiter, Angestellten und Beauftragte des Auftragnehmers haben die Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften des Auftraggebers bzw. des Werkes, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, einzuhalten. Es fallen darunter die Bestimmungen über das Betreten und über das Verlassen der Betriebe während der Arbeitszeit. Jeder Beschäftigte ist den bei uns üblichen Ausgangskontrollen unterworfen. Ausfahrende Fahrzeuge unterliegen ebenfalls den bei uns üblichen Kontrollen.

Beim Passieren der Torhäuser sind die Anweisungen des Werkschutzes zu befolgen. Mitzuführen sind der Ausweis für Fremdpersonal und bei Benutzung eines Fahrzeuges die Einfahrgenehmigung.

Das Betreten von Betriebssteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten.

Das Mitbringen von Fotoapparaten und das Fotografieren im Betriebsgelände ist, wenn keine Sondergenehmigung vorliegt, verboten.

Das Einbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken, sog. alkoholfreien Getränken, wie z. B. alkoholfreier Wein, alkoholfreies Bier, als auch von Suchtmitteln jeder Art im Hüttenbereich ist grundsätzlich untersagt.

Das in verschiedenen Betrieben bestehende Rauchverbot ist unbedingt einzuhalten.

Saarstahl AG (nachfolgend SAG genannt) behält sich das Recht vor, die Beschäftigung einzelner, nicht erwünschter Personen im Hüttenbereich abzulehnen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist das für die Durchführung der Arbeiten vorgesehene Personal schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Stand, Wohnung sowie Einsatzort (Baustelle) der verantwortlichen SAG-Leitung (im Regelfall die Bauleitung) zu melden.

Diese Angaben dienen zur Ausstellung eines Hüttenausweises durch die Werksaufsicht. Die zur Durchführung der Arbeiten benötigten Geräte und Materialien, soweit

sie nicht durch SAG zur Verfügung gestellt werden, sind aus Kontrollgründen vor Einfuhr in den Werksbereich unter Angabe der Kenngrößen (Typ, Leistung usw.) in einer Liste aufzuführen, die in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Eingangsstelle abzugeben ist (Torhaus 1, 2 und 10). Ladung ist ordnungsgemäß zu sichern. Verstöße dagegen können nach vorheriger erfolgloser Aufforderung zur Herstellung der Sicherheit zum Einfahr- oder Ausfahrverbot führen.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Arbeitsschutzbestimmungen durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit dem Subunternehmer alle mit SAG vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen und sich über deren Einhaltung zu vergewissern.

2. Unterweisung vor Aufnahme der Arbeiten

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Leiter des Auftragnehmers entsprechend den geltenden Vorschriften einer Grundunterweisung unterzogen. Zusätzliche Unterweisungen werden durch die verantwortliche SAG-Leitung abgestimmt.

3. Innerbetrieblicher Transport und Verkehr

Das Befahren des Werksgeländes ist genehmigungspflichtig.

Im Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf befestigten Straßen dürfen Kettenfahrzeuge nur auf Transportwagen befördert werden.

Der Aufenthalt im Bereich von Gleisanlagen ist grundsätzlich verboten.

Die Eisenbahn hat im Werksgelände grundsätzlich Vorfahrt. Gleisanlagen dürfen von Fahrzeugen nur im Bereich der befestigten Fahrwege überquert werden.

4. Berücksichtigung betrieblicher Belange

Bei Durchführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer den Betriebsverhältnissen von SAG anzupassen. Dies gilt insbesondere auch bei evtl. erforderlich werdenden Nachbesserungsarbeiten.

5. Mitbenutzung von Betriebseinrichtungen

Betriebseinrichtungen von SAG wie Krane usw. dürfen nicht benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Werkzeuge, Geräte und Materialien von SAG unberechtigt zu entnehmen oder ohne schriftliche Genehmigung zu leihen.

Wird dies ausnahmsweise gestattet, ist der Benutzer für ihren unfallsicheren Zustand voll verantwortlich.

Ist die Mitbenutzung von Betriebseinrichtungen ausnahmsweise im Vertrag vereinbart oder von der verantwortlichen SAG-Leitung schriftlich gestattet, erfolgt die Bedienung dieser Betriebseinrichtungen nur durch Personal von SAG.

Die Betriebsbelange von SAG haben auch dann jederzeit Vorrang. Kosten für Wartezeiten kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

6. Vom Auftragnehmer verwendete Geräte

Die vom Auftragnehmer verwendeten Geräte, Maschinen, Werkzeuge, die Einrichtungen des Arbeitsplatzes sowie alle notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen müssen den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Funkgesteuerte Arbeitsmittel dürfen erst benutzt werden, wenn die verantwortliche SAG-Leitung die entsprechenden Frequenzen mit der zuständigen Fachabteilung abgestimmt hat und der Benutzung zustimmt.

7. Koordination

Werden bei den Arbeiten vor Ort mehrere Arbeitgeber tätig, sind die entsprechenden Bestimmungen des § 8 Arbeitsschutzgesetz sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und/oder der Baustellenver-

ordnung einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe vorerwähnter Bestimmungen den Koordinator, der vom Auftraggeber bestellt bzw. benannt wird, bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen, sowie dessen Hinweise und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Koordinator seinen Arbeitnehmern im vorgenannten Rahmen Weisungen erteilen kann. Die Weisungsbefugnis des Koordinators beinhaltet auch das Recht, die Arbeiten bei gravierenden sicherheitstechnischen Mängeln einzustellen. Die Unterweisung der Arbeitnehmer des Auftragnehmers über ortsabhängige besondere Gefährdungen / ortsbedingte Schutzvorschriften im Arbeitsbereich wird unmittelbar durch Mitarbeiter der Saarstahl AG oder über die Vorgesetzten des Auftragnehmers durchgeführt. Es darf nicht mit der Arbeit begonnen werden, solange die Unterweisung der vor Ort tätigen Arbeitnehmer nicht durchgeführt und dokumentiert ist.

8. Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Für die sichere Abwicklung des Bahnbetriebes und zur Vermeidung von Unfällen ist bei allen Arbeiten an Gleisanlagen oder im Gleisbereich die Genehmigung des SAG-Bahnbetriebes - über die verantwortliche SAG-Leitung - einzuholen.

Erforderlich werdende Gleissicherungen oder -sperrungen sind rechtzeitig der verantwortlichen SAG-Leitung, mindestens 3 Tage vorher, anzumelden. Auch in dringenden Fällen dürfen die Arbeiten erst in Angriff genommen werden, wenn eine schriftliche Anweisung der verantwortlichen SAG-Leitung vorliegt.

Grundsätzlich sind bei allen betriebsbereiten Gleisanlagen die jeweils erforderlichen Lichtraumprofile einzuhalten. Die Skizzen der Regellichtraumprofile und Ladeprofile liegen bei der verantwortlichen SAG-Leitung zur Einsichtnahme vor. Auf die Einhaltung des Kurvenausschlages ist besonders zu achten.

9. Arbeiten im Bereich von Kabeln und Leitungen

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten bei der verantwortlichen SAG-Leitung über die im Baubereich vorhandenen Leitungen und Einrichtungen zu informieren. Er hat alle Vorkehrungen zur Sicherung der bestehenden Versorgungsleitungen zu treffen. In Zweifelsfällen hat er bei der verantwortlichen SAG-Leitung eine sachverständige Aufsicht anzufordern.

Trifft der Auftragnehmer unvorhergesehen auf Leitungen und Kabel, so hat er diese sofort zu sichern und umgehend die verantwortliche SAG-Leitung zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der verantwortlichen SAG-Leitung festgelegt.

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen, insbesondere Kranschleifleitungen und Oberleitungen, hat der Auftragnehmer über die verantwortliche SAG-Leitung eine schriftliche Genehmigung (mit Vordruck) einzuholen.

Das Ab- und Wiedereinschalten der Energie im Werksbereich erfolgt nur durch Fachbetriebe von SAG.

10. Arbeiten im Kranfahrbereich

Vor Beginn von Arbeiten im Kranfahrbereich sind vom Verantwortlichen des Auftragnehmers Sicherheitsmaßnahmen mit der verantwortlichen SAG-Leitung festzulegen.

Besondere Vorsicht ist im Bereich von Magnetkran-Transporten geboten.

In keinem Fall dürfen diese Bereiche unbefugt betreten und solche Kranlasten unterschritten werden.

Diese Bereiche sind besonders gekennzeichnet.

11. Arbeiten in Gruben, Schächten und Kanälen

Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.

Die Sicherheitsmaßnahmen sind gemeinsam mit der verantwortlichen SAG-Leitung festzulegen.

Gruben, Schächte usw. sind vor Verlassen der Arbeitsstätte abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

12. Arbeiten an gasgefährdeten Anlagen

Erst nach einer schriftlichen verbindlichen Absprache mit der verantwortlichen SAG-Leitung sind Arbeiten an gasgefährdeten Anlagen durchzuführen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Gaszufuhr unterbrochen ist.

13. Absicherung kraftbewegter Antriebe

Arbeiten im Gefahrenbereich kraftbewegter Antriebe dürfen nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese sich nicht unbeabsichtigt in Bewegung setzen können.

Es ist in Absprache mit der verantwortlichen SAG-Leitung nach der entsprechenden Sicherheitsanweisung zu verfahren.

14. Umgang mit offenem Feuer und Licht

Bei Durchführung von Schweißarbeiten sowie beim Umgang mit offenem Feuer und Licht ist die verantwortliche SAG-Leitung zu verständigen.

Vor Ausführung von Schweißarbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten ist bei der verantwortlichen SAG-Leitung eine Genehmigung einzuholen.

Die von der verantwortlichen SAG-Leitung angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

15. Schadensmeldung

Beschädigungen bzw. Störungen an unseren Einrichtungen und Anlagen sowie Diebstähle sind sofort zu melden.

16. Unfälle

Unfälle sind unverzüglich zu melden. Hierzu stehen die Sanitätsstationen zur Verfügung.

Für Notrufe mit SAG-Telefonen sind die Nummern 110/112 zu verwenden. Wird ein

Notruf über das Handy abgegeben, sind unbedingt folgende Nummern zu verwenden:

Völklingen: 06898-10110 oder 10112,

Burbach: 06898-108200

Neunkirchen: 06821-16110 oder 16112

17. Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen

Sollten Fragen zum Arbeits- oder Gesundheitsschutz bestehen, wenden Sie sich bitte an den Koordinator bzw. die verantwortliche SAG-Leitung. Über diese Personen wird dann der notwendige Kontakt zu unseren Fachabteilungen hergestellt.

18. Materiallagerung

Das Lagern brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien ist in den Gebäuden sowie auf dem Gelände der SAG aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich verboten.

Die Zwischenlagerung von nicht brennbarem Material oder Behältern ist nur auf durch die Projektleitung zugewiesenen Flächen erlaubt. Brennbares Material oder Geräte müssen grundsätzlich in feuerwiderstandsfähigen Behältern aufbewahrt werden.

19. Brennbare Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden. Offenes Feuer und das Rauchen sind verboten. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln. Aus brennbaren Flüssigkeiten entweichen Dämpfe, die bei bestimmter Konzentration mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie sammeln sich in Bodennähe und können Schwaden bilden, die am Boden entlang kriechen und sich an anderer Stelle, z.B. einer Grube, sammeln.

20. Lärm

Übermäßiger Lärm sollte bei Arbeiten auf dem Gelände der SAG grundsätzlich vermieden werden. Durch geeignete Maßnahmen muss darüber hinaus die Ausbrei-

tung von nicht vermeidbarem Lärm minimiert werden. Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren, Druckluftwerkzeuge und Aggregate eingesetzt werden. Arbeiten, bei denen voraussichtlich erheblicher Lärm entsteht, sind dem zuständigen Projektleiter zu melden und in Absprache mit diesem durchzuführen.

21. Boden- und Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Der Umgang ist dem zuständigen Projektleiter zu melden.

Tropf- und Leckagemengen sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und zu beseitigen. Es dürfen grundsätzlich keine Stoffe in die Kanalisation oder ins Grundwasser gelangen.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer gemäß den Vorschriften zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die fachgerechte Beseitigung der Verunreinigungen und deren Folgen, zu Lasten des Verursachers, vor.

22. Verhalten bei Umweltschäden

Umweltschäden, wie auslaufendes Öl oder Chemikalien, Gasaustritt u.ä. sind unverzüglich unter der Zentralen Notrufnummer zu melden.

23. Haftung

Die Nichtbeachtung der vorstehend beschriebenen Richtlinien oder die Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinien stellt eine Pflichtverletzung dar. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die SAG durch eine solche Pflichtverletzung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und SAG auf Verlangen nachzuweisen.